

der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Probleme, die nach Angabe der Kommission in bezug auf die Übertragung der mathematischen Rücklage bestünden, seien unverständlich und beträfen den Kläger nicht, da der Algemeen Burgerlijk Pensioenfonds bereits am 15. März 1988 mitgeteilt habe, daß sich die mathematische Rücklage des vom Kläger bei diesem Fonds aufgebauten Ruhegehaltsanspruchs auf 47 995,23 hfl belaufe, und der Algemeen Burgerlijk Pensioenfonds bereit sei, diesen Betrag an die Europäischen Gemeinschaften zu überweisen.

Klage des René Teissonnière gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Juni 1989

(Rechtssache 199/89)

(89/C 192/13)

René Teissonnière, wohnhaft in Abidjan (Elfenbeinküste), hat am 26. Juni 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Tony Bieber, 83, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
2. demzufolge
 - 2.1. festzustellen, daß für die Ruhegehaltsansprüche des Klägers nach den Gemeinschaftsvorschriften die Dienstzeit bei der EGZ in vollem Umfang berücksichtigt werden muß;
 - 2.2. festzustellen, daß der Kläger Anspruch auf die Erhöhung nach Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs VIII des Statuts hat;
 - 2.3. die Entscheidung der Beklagten aufzuheben, mit der sie die ruhegehaltfähigen Dienstjahre nach den Gemeinschaftsvorschriften bestimmt hat, die dem Kläger bei Überleitung seiner aufgrund seiner sogenannten „EGZ“-Dienstzeit bei der Gesellschaft Generali Belgium erworbenen Rentenansprüche anzurechnen wären, und mit der sie ihm die Erhöhung nach Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs VIII des Statuts verweigert hat;
 - 2.4. die Entscheidung, mit der seine am 21. Dezember 1988 eingegangene Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Kommission bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstjahre, die bei Überleitung der vom Kläger aufgrund seiner sogenannten „EGZ“-Dienstzeit erworbenen Rentenansprüche nach der Versorgungsordnung der Gemeinschaft berücksichtigt würden, davon hätte ausgehen müssen, daß er zum Zeitpunkt seiner Einstellung durch die EGZ im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts in den Dienst der Gemeinschaften getreten sei und nicht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, weil feststehe, daß er während dieses Zeitraums aufgrund eines Auftrags, von dem auch die Beklagte ausgehe, ausschließlich im Dienst der Beklagten gestanden habe. Außerdem könne es, da die Beiträge des Klägers für das „Ruhegehalt“ genau mit denen eines Beamten der Gemeinschaften übereingestimmt hätten, vor allem angesichts der Grundsätze der Gleichheit, der Billigkeit und der austeilenden Gerechtigkeit, nicht hingenommen werden, daß ein Zeitraum des aktiven Dienstes bei der Beklagten von 21 Jahren, 5 Monaten und 17 Tagen nicht zu einer entsprechenden Anzahl von ruhegehaltfähigen Dienstjahren nach den Gemeinschaftsvorschriften führe, sondern nur zu einer Erhöhung der Zahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre um 9 Jahre, 3 Monate und 17 Tage.

Soweit die Beklagte die Erhöhung nach Artikel 5 Absatz I des Anhangs VIII des Statuts verweigere, müsse die genannte Vorschrift nach den Grundsätzen der Gleichheit, der Billigkeit und der austeilenden Gerechtigkeit dahin ausgelegt werden, daß die dort vorgesehene Erhöhung in einem Fall wie dem vorliegenden eingreife, weil der Kläger seit seiner Einstellung durch die EGZ, das heißt seit dem 41. Lebensjahr, im Dienste der Gemeinschaften stehe.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 27. Juni 1989

(Rechtssache 202/89)

(89/C 192/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Juni 1989 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Julian Currall, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, und aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen;

- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Gemäß Artikel 227 Absatz 4 EWG-Vertrag sei das Vereinigte Königreich verpflichtet gewesen, die Richtlinie 76/207/EWG in Gibraltar durchzuführen, es habe dies jedoch nicht getan; die in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie festgesetzte Frist sei seit dem 12. August 1978 abgelaufen.

Die Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie seien nicht ordnungsgemäß durchgeführt, solange Section 51 des Sex Discrimination Act 1975 (und Artikel 52 der Sex Discrimination (Northern Ireland) Order 1976) Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs bleibe und auf diese Weise diskriminierende Handlungen in Fällen gestatte, in denen die Richtlinie anwendbar sei. Die Tatsache, daß einige der von Section 51 (Artikel 52) erfaßten Maßnahmen im Hinblick auf von der Richtlinie zugelassene Ausnahmen gerechtfertigt sein könnten, könne den ganz allgemeinen Wortlaut dieser Vorschrift weder erklären noch gestatten.